

Satzung - Bund der Selbständigen Gewerbeverein Backnang e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Bund der Selbständigen Gewerbeverein Backnang e.V. und hat seinen Sitz in Backnang. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang eingetragen. Der Verein und alle seine Mitglieder sind Mitglied des Bundes der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Deutscher Gewerbeverband.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Selbständigen und Gewerbetreibenden aus Handel, Handwerk, sonstigem Gewerbe, Ernährung und Gesundheit, sowie aller Dienstleister der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene und Unterstützung des Bundes der Selbständigen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat die Aufgabe:

- mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen obiger Gruppen und seiner Mitglieder, zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären,
- auf vielfältige Weise am öffentlichen Leben nachhaltig teilzuhaben um dabei mitzuwirken, die Attraktivität, Geschäfts- und Lebensqualität in Backnang für Mitglieder, Bevölkerung und das Umland gleichermaßen zu erhalten und zu verbessern.
- durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- ej) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen,
- f) durch Mitwirkung in der überörtlichen Organisation, dem Bund der Selbständigen, Kreis- und Landesverband Baden-Württemberg e.V., zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beizutragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie,
 - freiberuflich Schaffende, Dienstleister und Berater
 - Ärzte, Therapeuten usw.
 - Führungskräfte in Betrieben
 - Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche oder juristische Personen.
 - Korrespondierende Vereine und Organisationen, die die Ziele des Vereins fördern.
- zu a) - f)
Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils ein Vertreter zu benennen ist

D.h., Mitglied kann werden, wer sich seinem Fühlen und Handeln nach zu dem selbständigen Mittelstand zählt.

Mittelstand ist keine Frage des Einkommens; Mittelstand ist vielmehr eine Frage des Denkens, des Fühlens und einer entsprechenden Lebensauffassung. Die Eigenverantwortlichkeit in allen Bereichen des Lebens, die Bereitwilligkeit zur Übernahme von Risiken, die Liebe zur Freiheit, die Sorge um die Erhaltung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung und das Maß- und Mithalten in allen Lebensbereichen, das sind die typischen Kennzeichen dieses Standes der Mitte, zu dem die Selbständigen aus Handwerk, Handel, der Industrie und den freien Berufen gehören.

Aber auch alle Freunde in unselbständiger Stellung, die diese Auffassung teilen, sollen bei uns herzlich willkommen sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenen Briefen an den Vorstand,
- durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über,
- c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand anzusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen zugestellten Vorstands-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung

Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch, d) durch Auflösung des Vereins.

3. Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken, kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung, von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins und deren Zuständigkeiten

1. Organe

a) Vorstand

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter – Handel
- dem 1. Stellvertreter – Handwerk
- dem Kassier
- dem Schriftführer

b) Ausschuss

Er besteht aus

- den 5 Mitgliedern des Vorstandes
- mindestens 3 und maximal 5 weiteren Vereinsmitgliedern.

Als stimmberechtigte Berater sollen weiter 2 gewählte Vertreter der ortsansässigen Banken dem Ausschuss zur Seite stehen. Bei der Wahl des Ausschuss ist auf die berufsmäßige Vielfalt zu achten. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Gemeinderäte, die dem Verein angehören, können beratend zu Sitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung der Gemeinderäte trifft der Vorstand.

„Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen. Der Vorsitzende einer Fachgruppe gehört Kraft Amtes dem Ausschuss des Vereins an“.

c) Mitgliederversammlung

2. Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vermögensgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende und seine Stellvertreter alleinvertretungsberechtigt sind.

Im einzelnen haben

- der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter, die Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten, außerdem für besondere Aufgaben weitere Mitglieder des oder sonstige Vereinsmitglieder zur Mitarbeit heranziehen,
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der

Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und der Ausschuss, sowie die Kassenprüfer, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende soll sich nach 10jähriger ununterbrochener Tätigkeit nicht mehr zur Wahl stellen.

Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den gewählten weiteren Vertretern aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.

Der Ausschuss hat die Aufgabe nach den Maßgaben der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins im Einzelnen zu beraten, zu beschließen und darüber hinaus Vorschläge zu erarbeiten und mitzuwirken diese umzusetzen. Er wählt die Delegierten zu den Veranstaltungen des Kreis und Landesverbandes.

Sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,
 - die Änderung der Vereinsatzung
 - g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
- In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung, schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung beim Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Stuttgart hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

§ 9 Die Satzung vom 13. März 1978 ist hiermit außer Kraft
§ 10 Vorliegende Satzung wurde am 1. Dezember 2010 von der Mitgliederversammlung des Bundes der Selbständigen Gewerbeverein Backnang e.V. beschlossen.